



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr**

Die Gemeinde Bessenbach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

### **Satzung**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Organisation, Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bessenbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bessenbach. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Bessenbacher Feuerwehrvereine „Freiwillige Feuerwehr Keilberg e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Straßbessenbach e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Oberbessenbach e.V.“ und „Freiwillige Feuerwehr Steiger e.V.“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe und die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), die Katastrophenhilfe im Sinne des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die Feuerwehrdienstleistenden nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

##### **§ 3**

##### **Freiwillige Leistungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
  2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
  4. Leistungen der Wäscherei,
  5. Leistungen innerhalb der Kommunalen Allianz WEstSPeessart.

- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm der Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Bürgermeister oder der Gemeinderat.
- (4) Über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen.

## **II. Personal**

### **§ 4**

#### **Wahl des Kommandanten**

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. im Falle einer Pandemie o.Ä.) kann die Wahl abweichend von Satz 1 auch als Briefwahl (§ 5) durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.
  1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl  
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzettel unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.
  2. Wahlgang, Stimmabgabe  
Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig

bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Der Kommandant hat einen oder - nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall - zwei Stellvertreter. Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertretung des Kommandanten entsprechend.

## § 5

### Durchführung der Wahl des Kommandanten als Briefwahl

- (1) Die Wahlgrundsätze des § 4 gelten für die Durchführung der Wahl des Kommandanten als Briefwahl entsprechend. Abweichend davon wird die Briefwahl nach den folgenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Die Abfrage der Wahlvorschläge aller aktiven Kameraden ist schriftlich per Post durchzuführen. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Gemeinde Bessenbach eingereicht werden (auch per E-Mail). Die Frist beginnt drei Tage nach Abgabe der Schreiben bei der Post zu laufen.
- (3) Die vorgeschlagenen Personen müssen die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich (auch per E-Mail) bestätigen.
- (4) Die Wahlbriefunterlagen (Wahlbrief, Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Versicherung an Eides statt) werden allen aktiven Feuerwehrdienstleistenden auf dem Postweg zugestellt. Für die Frist der Rückläufe gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Alle rücklaufenden Wahlbriefe werden in einer verschlossenen Wahlurne gesammelt.
- (6) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt entsprechend der Durchführung der Wahl in einer Dienstversammlung in Anwesenheit der Wahlleitung, eines Beisitzers aus der Verwaltung und eines Beisitzers des Kreisfeuerwehrverbandes (z.B. KBI oder KBM). Die Auszählung erfolgt grundsätzlich öffentlich.

- (7) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und lässt eine Niederschrift fertigen, die die Wahlleitung und die Beisitzer unterzeichnen.
- (8) Alle aktiven Feuerwehrkameraden werden schriftlich über das Wahlergebnis informiert. Zudem wird das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Wahl der Stellvertretung des Kommandanten entsprechend.

## **§ 6 Verpflichtung**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Kommandanten per Handschlag. Dabei sind neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben, die sich nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach dieser Satzung sowie nach den maßgeblichen Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll diese Satzung überreicht werden.
- (2) Feuerwehrdienstleistende müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die Regelungen der Altersgrenzen gemäß BayFwG erfüllen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) In besonderen Fällen hat der Feuerwehrdienstleistende vor Dienstaufnahme ein erweitertes Führungszeugnis, insbesondere zum Jugendschutz, vorzulegen.
- (4) Für neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende gilt grundsätzlich eine zwölfmonatige Probezeit, die auf maximal 24 Monate verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung der Probezeit bzw. die endgültige Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst trifft der Kommandant. Dem betreffenden Feuerwehrdienstleistenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Übertragung besonderer Aufgaben**

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Führungskräfte, Jugendwart, Gerätewart, Leiter Atemschutz, Leiter First Responder-Gruppe). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig. Der Kommandant kann diesen bestellten Personen besondere Befugnisse und Kompetenzen übertragen.
- (2) Im Falle, dass lediglich ein Stellvertreter gewählt ist, kann der Kommandant im Bedarfsfall zu seiner Unterstützung und Entlastung eine geeignete Führungskraft (z.B. einen Zugführer bzw. einen stellvertretenden Zugführer) als weiteren Stellvertreter benennen und dieser entsprechende Aufgaben übertragen. Mit Übertragung der Aufgaben obliegen dieser Führungskraft alle Rechte und Pflichten, welche dem Kommandanten bzw. seinem Stellvertreter nach dem BayFwG und dieser Satzung zugewiesen sind. Die Führungskraft wird in der Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr als weiterer Stellvertreter des Kommandanten ausgewiesen.

## **§ 8 Persönliche Ausstattung**

- (1) Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Dienstkleidung - insbesondere Uniformen mit Hoheitszeichen - dürfen nur zu dienstlichen Zwecken getragen werden. Hinsichtlich überlassener Schlüssel ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Bei Verlust sind unverzüglich der Kommandant oder dessen Vertreter zu informieren. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

## **§ 9 Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:
  - im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- (2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 10 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 11 Pflichtverletzungen**

Der Kommandant sowie im Vertretungsfall der oder die Stellvertreter können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- zeitweise Entbindung vom Feuerwehrdienst,
- sonstige Sanktions- oder Disziplinarmaßnahmen,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 12 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 12 Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.
- (2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Missbrauch von Alkohol/Betäubungsmitteln im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären. Die Gemeinde Bessenbach ist hiervon zu unterrichten.

### III. Besondere Pflichten des Kommandanten

#### § 13

##### Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

#### § 14

##### Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

#### § 15

##### Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### IV. Anwendungsbeginn

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 17.05.2002 außer Kraft.

Bessenbach, den 23.02.2022  
Gemeinde Bessenbach  
gez.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im  
Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde  
Bessenbach Nr. 9 vom 04.03.2022

Ruppert  
1. Bürgermeister

Gender-Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des obigen Satzungstextes wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern für ein allgemeingültiges Verständnis die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe meinen ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts und hat nur redaktionelle Gründe. Sie beinhaltet keine Wertung, d.h. sie ist keinesfalls dem Ausdruck nach als Geschlechterdiskriminierung oder als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes misszuverstehen.